

Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Annaburg -Wappensatzung-

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 17.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Annaburg

- (1) Die Stadt Annaburg führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels ist der Bürgermeister. Nähere Vorschriften über die Verwendung und den dienstlichen Gebrauch des Dienstsiegels sind durch den Bürgermeister in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels muss im Interesse der Stadt liegen.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Annaburg durch andere Personen als Beschäftigte der Stadt Annaburg ist ausgeschlossen.
- (2) Dritte dürfen das Stadtwappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen naheliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Annaburg verwenden. Dritte i. S. dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Stadtwappens zu:
 - Vereinszwecken
 - Geschäftszwecken.Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Annaburg nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (5) Genehmigungen werden längstens für 5 Jahre befristet erteilt.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Annaburg nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird und politische Hintergründe ausgeschlossen sind.

§ 4

Verwendung der Wappen der zum 01.01.2011 aufgelösten Gemeinden

Für die Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden, die zum 01.01.2011 in die Stadt Annaburg eingemeindet wurden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Stadt Annaburg einzureichen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 - eine Darstellung des Stadtwappens
 - Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
 - ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckerzeugnisse, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.
- Die Stadt Annaburg kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

§ 6

Gebühren

(1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden oder die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

(2) Die Entscheidung über den Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Genehmigung das Stadtwappen verwendet,
- das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die den Interessen der Stadt widersprechen
- im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
- trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen nach § 7 weiterverwendet
- entgegen § 2 das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Annaburg schädigen oder beeinträchtigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Ende der Lesefassung -